



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:
akrug@hansgmbh.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 18. März 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaik“ sowie „5. Änderung des Flächennutzungsplans“

Ihr Schreiben vom 05.03.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht können wir dem Vorhaben auf der geplanten Fläche nicht zustimmen.

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Übergeordnete Planungen

In Zeiten des massiven Waldsterbens und im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion gesunder Wälder für das Klima, stimmen wir der Änderung der „Flächen für Wald (geplante Waldmehrung)“ zu „Sonstigem Sondergebiet“ nicht zu.

Alternativenprüfung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.06.2025 erwähnt, begrüßen wir sehr, dass eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde!

Die Auflistung unter Punkt 3.3. „laufende Bauleitverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist unserer Kenntnis nach unvollständig. Wir haben wenig Kenntnis zu den aktuellen Verfahrensständen, gehen aber davon aus, dass die hier aufgeführten Vorhaben, an denen wir beteiligt wurden, entweder noch laufen, oder ansonsten in der im Bericht unter 3.2. „bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu finden sein müssten. Wir listen hier die Verfahren, die unter beiden Punkten fehlen und geben die zum Zeitpunkt der Beteiligung bekannte Größe des Plangebiets an:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Solarpark Kella (Planer: **HANS Solar GmbH**)
- **52 ha**
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 - Solarpark „Auf dem Scherenberg“ Landkreis Eichsfeld, 37345 Sonnenstein, Entwurf - **44 ha**
- Solarpark Bodenrode-Westhausen“ in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen - **67 ha**
- PV-Freiflächenanlage Oberstein - **32,7 ha**

Diese Aufzählung enthält sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aber allein diese vier - nicht in die Prüfung einbezogenen - Planungen beinhalten Plangebiete mit einer Gesamtgröße von **195,7 Hektar**.

Die Alternativenprüfung wurde demnach nicht sorgfältig durchgeführt und ist zu wiederholen. Gerade dass dem Planer **eins seiner eigenen Vorhaben** untergegangen sein soll, erscheint uns unwahrscheinlich.

Der Ausschluss der ungenutzten Gewerbefläche im Gemeindegebiet erschließt sich uns nicht. Vorbehaltgebiete Bergbau sind keine Ausschlussgebiete per se. Solarparks sind möglich, müssen aber im Rahmen einer Abwägung gegen das Interesse am Rohstoffabbau geprüft werden. Da Solarparks meist nur für maximal 20–30 Jahre betrieben werden, können sie als temporäre Zwischennutzung auf Bergbauflächen genehmigt werden, bevor der eigentliche Bergbau beginnt. Zu prüfen wäre, wie viel Fläche verbleibt, wenn die Umgehungsstraße kommt.

Schutzgebiete

Der BUND schließt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Flächen, die dem Naturschutz dienen sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.

Dies betrifft auch Natura 2000-Gebiete.

Der Geltungsbereich befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (DE 4527-420) als Teil des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Übergreifende Erhaltungsziele könnten durch kleinklimatische Veränderungen, hier insbesondere durch fehlende Schutzabstände zu Gehölzen, betroffen sein.

Das Plangebiet wird fast vollständig von Wald bzw. Gehölzen umgeben.

Durch den Bau der Anlage kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen.

Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Deswegen fordern wir einen Abstand von mind. 150 Metern zu Wäldern, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Ebenso wie zum Wald ist ein geeigneter Abstand zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biototypen einzuhalten.

Hierunter fallen:

- Die mit Laubbäumen bewachsene Seitenarme des ersten Nonnengrabens in der Feldfläche auf den Flurstücken 243/1, 246/1 und 255/1 der Flur 3 der Gemarkung Ferna.
- Gebüsch, vorwiegend aus Schlehen, im Nordosten auf den Flurstücken 186/2 und 227/1 der Flur 3 der Gemarkung Ferna.
- Die am Waldrand vorhandenen Lesesteinhaufen auf Flst. 227/1, 255/1 und 256/5 der Flur 3 der Gemarkung Ferna.

Da diese auch für den Erhalt festgesetzt sind und „[...] vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen [...]“ sind, ist ein geeigneter Abstand, von mindestens 30 Metern, einzuhalten, um sie keinen Austrocknungsprozessen auszusetzen und auch die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten zu schützen. Hier ist explizit auch der Neuntöter als Erhaltungszielart des SPA zu nennen, welcher in einem Bereich nachgewiesen wurde, in welchem die Solarmodule dicht an die Gehölze ran geplant wurden.

Landschaftsbild

Mit seinem „bewegten Relief“, der „abwechslungsreichen und vielfältigen“ Ausgestaltung und mit seiner hohen Strukturvielfalt sowie seiner besonderen kulturellen Ausstattung weist das Planungsgebiet einem ausgesprochen hohen Anspruch an die Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild auf. Die Planungen werden dem nicht gerecht.

Aus unserer Sicht ist es in dieser Lage nicht möglich, die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden.

Barrierewirkung

Wir begrüßen, dass die Anlage „aufgelockert“ geplant wird, aus fünf Teilflächen für die Solarmodule bestehen und eine große Insel in der Mitte enthalten soll. Wenn wir das richtig verstehen, soll dieser Bereich nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden und unterliegt somit weiterhin einer Störung. Ebenso werden Schadstoffe in den Boden eingetragen und auch die Zufahrtswege können Bodenbrütern keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten bieten.

Anlagen-Typ & Netzanschluss

Umweltbericht: „Die einzelnen Solarmodule weisen Lücken von ca. 2 cm zu den Anschlussmodulen auf, wodurch das Niederschlagswasser hindurch auf den Boden laufen kann.“ und „Zwischen den Modulreihen auf der Fläche (ca. 1 m) als auch den einzelnen Modulreihen auf den Modultischen bestehen Lücken (wenige cm), durch die das Niederschlagswasser auf den Boden gelangen kann.“

Uns ist bislang keine andere Planung in Thüringen untergekommen, die einen so geringen Reihenabstand aufweist (Ausnahme Solarpark Kella da gleicher Planer?).

Gleichzeitig zeigt Abbildung 2 im Umweltbericht, dass jeweils zwei Modultischreihen direkt aneinander anschließen (dazwischen die oben genannten zwei Zentimeter), wodurch eine Modultischtiefe von insgesamt über 10 Metern entsteht.

Auch wenn wir verstehen, warum solche engreihigen PV-FFA geplant werden, so muss trotzdem festgehalten werden, dass diese den Artenschutz und die Biodiversität nicht fördern! Unter den Modultischen kann sich keine gesunde Vegetation ausbilden. Ebenso bieten diese Anlagen keinen Raum für Bodenbrüter des Offenlandes wie die Feldlerche.

Die Modultische sollten max. fünf m tief sein und die Abstände zw. den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei fünf Metern liegen. Ab einer Modultischtiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

In dieser Planung ist das „äußerst hohe Erosionspotential“ der Fläche in die Planung zur Entwässerung einzubeziehen. Im Hinblick auf die Besonderheiten, hervorgerufen durch die extreme Modultischtiefe sowie die geringen Ablauflücken für Regenwasser steigt die Erosionsgefahr durch den Anlagenbau erheblich.

Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung. Der zukünftige Einspeisepunkt ist noch unbekannt und befindet sich voraussichtlich in einiger Entfernung zum Plangebiet. Dies trägt nicht zur vom BUND geforderten Dezentralisierung und einer Minderung der Stromübertragungsnetze bei. Nur durch den Aufbau von Batteriepufferspeichern am Ort der Anlage kann einem weiteren Ausbau der Verteilernetze entgegengewirkt werden.

Haselmaus

Die durch Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art fehlt komplett in den Betrachtungen. Haselmäuse kommen sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor, sie nutzen aber ebenso auch strauchdominierte Lebensräume (wie Hecken) mit hohem Deckungsgrad. In Teilen Deutschlands findet man sie sogar in Hecken ohne Waldanschluss (Büchner & Lang 2014)¹. Hier legt sie auch ihre Nester an.

Insofern grenzen die Solarmodule direkt an den Lebensraum der Haselmaus an, weswegen eine Nichtbetrachtung der FFH-Art nicht begründbar ist.

¹ Büchner, S., Lang, J. (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland – Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf. Säugetierkd. Inform. 9, H. 48, 2014 – Symposiumsband: Säugetierschutz

Avifauna

Es wurde festgestellt, dass sich sieben Reviere der Feldlerche in Bereichen befinden, auf denen der Bau der PV-Module geplant ist. Insgesamt wurden aber 18 Reviere der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Karte 5 im Artenschutzbeitrag zeigt, dass die „betroffene Anzahl“ hier sehr großzügig ausgelegt wurde. Ein Teil der Reviere liegt in unmittelbarer Nähe, auf der Grenze oder zumindest in einem Bereich, der klar erkennen lässt, dass die Veränderungen durch den Anlagenbau einen Einfluss auf das Revier haben werden. Ein anderer Teil liegt in den reichen, die für CEF-Maßnahmen geplant werden. Insofern widersprechen wir der „Runterrechnung“ der betroffenen Reviere auf sieben.

Im Artenschutzbeitrag wird ganz richtig dargestellt, dass der Abstand der Modulreihen entscheidend dafür ist, ob die Anlage von Feldlerchen als Bruthabitat genutzt wird. Hier kommt man – ebenso wie wir – zu dem Ergebnis, dass dieser Solarpark also keine Brutplätze für die Feldlerche bieten wird und sieben Reviere verloren gehen werden. Deswegen werden CEF-Maßnahmen festgesetzt, was zu begrüßen ist.

Die Studienlage hierzu verbessert sich auch zunehmend:

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025)². Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Bruten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden. **In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden. (In dieser Planung werden Modulreihen mit einem Reihenabstand von einem Meter geplant. Eine Nutzung der Anlage durch die vorkommenden Lerchen ist also nach aktueller Studienlage per se ausgeschlossen.)**

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen.

Zitat aus der Studie: „Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.“

² <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/pva-feldlerche/>

Empfehlungen zur Anlage von Lerchenfenstern folgend sollen mind. zwei Fenster/ ha, gleichmäßig verteilt mit einer Größe von jeweils mind. 20 qm angelegt werden, bevorzugt auf Schlägen ab 5 Hektar Größe. Diese sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, damit keine Füchse in die Fenster laufen.

Der Abstand zu Gehölzen oder Wald bzw. anderen Strukturen soll mind. 100 Meter betragen. Die Planungen weichen von den Empfehlungen zu „funktionierenden Lerchenfenstern“ ab und sollten dementsprechend angepasst werden.

Wir geben zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten – was hier der Fall ist - diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Nach den aktuellen Planungen erscheint uns eine Verschlechterung der lokalen Population als sehr wahrscheinlich.

Es wurde festgestellt, dass sich ein Revier des Rebhuhns im Plangebiet und eins auf der Fläche für die CEF-Maßnahmenfläche 1 befindet.

Dort ist festgelegt, dass keine Bodenbearbeitung im Zeitraum 01.04. bis 01.08. stattfindet. Da das Rebhuhn bereits im März sein Brutrevier (aus)sucht, ist der Zeitraum dementsprechend anzupassen.

Weiterhin machen wir die Anmerkungen zur Feldlerche, so zutreffend, auch für das Rebhuhn geltend.

Zur Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation auf den Vorhabenflächen wird empfohlen, ein standardisiertes Monitoring durchzuführen. Dies ist unbedingt festzusetzen. Mit Verweis zur oben genannten Studie sollte der Zeitpunkt des Monitorings auf mind. fünf Jahre ausgeweitet werden. Erst dann können Rückschlüsse auf eine potenzielle Annahme der Anlage durch die lokale Feldlerchenpopulation getroffen werden.

Boden

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

Eine Studie von Lambert et al. (2021)³ untersuchte explizit verschiedene Bodenparameter mit dem Ergebnis, dass die physikalische Bodenstabilität signifikant gestört, die chemische Bodenqualität geringer und die Bodentemperatur um mindestens 10% niedriger ist. Der CO₂-Ausstoß des Bodens ist um 50% niedriger, was auf eine deutlich verringerte bodenbiologische Aktivität unter PV-Anlagen hinweist.

³ Lambert, Q., Bischoff, A., Cueff, S., Cluchier, A., & Gros, R. (2021). Effects of solar park construction and solar panels on soil quality, microclimate, CO₂ effluxes, and vegetation under a Mediterranean climate. Land Degradation & Development, 32(18), 5190–5202.

Eine weitere Studie von Moscatelli et al. (2022)⁴ untersuchte die Bodeneigenschaften unter PV-Anlagen nach sieben Jahren Laufzeit. Es wurden ähnliche Parameter wie in der Studie von Lambert et al. erhoben und weitere Parameter hinzugenommen (Kationenaustauschkapazität, elektrische Leitfähigkeit, Phosphorgehalt). Durch die Durchführung weit umfangreicher Analysen hinsichtlich der biochemischen Vorgänge im Boden konnten weit belastbarere Aussagen als in anderen Studien getroffen werden. Als Ergebnis der Studie zeigte sich, dass nach sieben Jahren Nutzung der PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit stark verändert war. Dies äußerte sich durch eine signifikante Reduktion der Feldkapazität und der Bodentemperatur, während die Leitfähigkeit und der pH-Wert anstiegen. Unter den Modulen hat sich die organische Bodensubstanz dramatisch reduziert (-61% TOC und -50% TN) was mit einer Abnahme der mikrobiellen Aktivität im Boden einhergeht, ebenso mit einer Abnahme der Bodenatmung und der enzymatischen Aktivität.

Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016⁵; S. 4; Lambert et al. 2023⁶, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025⁷, S. 8 f.).

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen.

Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

Insofern ist die Tiefe der Untersuchungen als unzureichend zu bewerten. Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können. Darauf aufbauend ist das Bodenschutzkonzept zu entwickeln, welches über einen städtebaulichen Vertrag festgehalten wird.

⁴ Moscatelli, M.C., Marabottini, R., Massaccesi, L., Marinari, S. (2022): Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area. *Geoderma Regional* 29. 9 S.

⁵ Armstrong, A., Ostle, N.J., Whitaker, J. (2016): Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling. *Environmental Research Letters* 11 (7). 12 S.

⁶ Lambert, Q., Bischoff, A., Enea, M., Gros, R. (2023): Photovoltaic power stations: an opportunity to promote European semi-natural grasslands? *Frontiers in Environmental Science* 11 (June). 13 S.

⁷ Scholten, L., de Goede, R.G.M., Edlinger, A., Van Aken, B.B., De Deyn, G.B. (2025): Sharing the light, impact of solar parks on plant productivity, soil microbes and soil organic matter. *Plants, People, Planet*. 14 S.

Weitere Vorgaben

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden.

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Anita Giermann